



# Die Pflegereform 2015 – Eine Übersicht

Das Pflegestärkungsgesetz Teil 1

Inkrafttreten: 01.01.2015

AURISCARE GmbH - Zentrale Berlin

# INHALT

1. Pflegeunterstützungsgeld
2. Sachleistungen (§ 36 SGB XI)
3. Pflegegeld (§ 37 SGB XI)
4. Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (§ 38a SGB XI)
5. Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI)
6. Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (§ 40 Abs. 2 SGB XI)
7. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 40 Abs. 4 SGB XI)
8. Tages- und Nachtpflege (§ 41 SGB XI)
9. Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)
10. Vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI)
11. Leistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 43a SGB XI)

# INHALT

12. Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI)
13. Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen (§ 45c SGB XI)
14. Übergangsregelung: Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 123 SGB XI)
15. Beitragssatz / Beitragsbemessungsgrenze (§ 55 SGB XI)
16. 4 Beispielrechnungen
17. Kritik
18. Fazit
19. Quellen

# PFLEGEUNTERSTÜTZUNGSGELD

- Einführung einer Lohnersatzleistung für Arbeitnehmer (ca. 70% des beitragspflichtigen Entgelts)
  - Organisation einer bedarfsgerechten pflegerischen Versorgung eines nahen zu pflegenden Verwandten in einer akut aufgetretenen Pflegesituation
  - Fernbleiben der Arbeitsstelle für bis zu 10 Tagen ( gemäß § 2 Pflegezeitgesetz)



Wird im Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf realisiert (lt. Referentenentwurf entspricht Leistung ungefähr dem Kinderkrankengeld nach § 45 SGB XI)

# SACHLEISTUNGEN (§ 36 SGB XI)

<b>Pflegestufe</b>	<b>Leistung bis 31.12.2014 pro Monat</b>	<b>Leistungen ab 01.01.2015 pro Monat</b>
PS 0 (mit Demenz*)	225 €	231 €
PS I	450 €	468 €
PS I (mit Demenz*)	665 €	689 €
PS II	1.100 €	1.144 €
PS II (mit Demenz*)	1.250 €	1.298 €
PS III	1.550 €	1.612 €
PS III (mit Demenz*)	1.550 €	1.612 €
Härtefall	1.918 €	1.995 €
Härtefall (Mit Demenz*)	1.918 €	1.995 €

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – vor allem demenziell erkrankte Menschen

- Pflegesachleistungen können für die Hilfe durch einen ambulanten Pflegedienst eingesetzt werden
- Pflegesachleistungen können mit Pflegegeld kombiniert werden

# PFLEGE GELD (§ 37 SGB XI)

<b>Pflegestufe</b>	<b>Leistungen bis 31.12.2014 pro Monat</b>	<b>Leistungen ab 01.01.2015 pro Monat</b>
PS 0 (mit Demenz*)	120 €	123 €
PS I	235 €	244 €
PS I (mit Demenz*)	305 €	316 €
PS II	440 €	458 €
PS II (mit Demenz*)	525 €	545 €
PS III	700 €	728 €
PS III (mit Demenz*)	700 €	728 €

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – vor allem demenziell erkrankte Menschen

- Anspruch bei Übernahme der Pflege durch Angehörige oder Ehrenamtliche
- Kombination mit Pflegesachleistungen möglich
- Kostenersatz für Beratungseinsätze in PS I und II wird von 21 € auf 22 € erhöht, in PS III Erhöhung von 31 € auf 32 €

# ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE IN AMBULANT BETREUTEN WOHNGRUPPEN (§ 38A SGB XI)

<b>Pflegestufe</b>	<b>Leistungen bis 31.12.2014 pro Monat</b>	<b>Leistungen ab 01.01.2015 pro Monat</b>
PS 0 (mit Demenz*)	Kein Anspruch	205 €
PS I, II, III	200 €	205 €

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – vor allem demenziell erkrankte Menschen

- Möglichkeiten durch neue Wohnformen erweitert
- Stärkung der Selbstpflegekompetenz
- Anspruch auf pauschalen Zuschlag
  - Pflegebedürftiger lebt mit 2 bis maximal 9 weiteren pflegebedürftigen Menschen in ambulant betreuter Wohngruppe mit mind. zwei weiteren pflegebedürftigen Personen im Sinne §§ 14, 15 SGB XI oder in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt sind nach § 45a SGB XI

(näheres hierzu finden Sie im § 38a SGB XI)



# HÄUSLICHE PFLEGE BEI VERHINDERUNG DER PFLEGEPERSON (§ 39 SGB XI)

<b>Pflegestufe</b>	<b>Leistungen bis 31.12.2014 pro Monat</b>	<b>Leistungen ab 01.01.2015 pro Monat</b>
PS 0 (mit Demenz*)	1.550 € für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 28 Kalendertagen	1.612 € für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 42 Kalendertagen
PS I, II, III	1.550 € für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 28 Kalendertagen	1.612 € für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 42 Kalendertagen

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – vor allem demenziell erkrankte Menschen

- Pflegeversicherung übernimmt Kosten für Ersatzpflege bei Verhinderung
- Ab 01. Januar 2015 Ersatzpflege bis zu 6 Wochen p.a. möglich
- Bis zu 50% des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege kann Verhinderungspflege angerechnet werden
- Verhinderungspflege kann bis auf 150 % ausgeweitet werden
- Ersatzpflege durch nahe Angehörige auf 6 Wochen p.a. erweitert



# ZUM VERBRAUCH BESTIMMTE HILFSMITTEL

(§ 40 ABS. 2 SGB XI)

- Anhebung der Leistungen in allen Pflegestufen von 31 € auf 40 € pro Monat ab 01.01.2015
- Pflegehilfsmittel = Geräte / Sachmittel mit Notwendigkeit zur häuslichen Pflege und zum Führen einer selbstständigen Lebensführung

# MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES WOHNUMFELDES

(§ 40 ABS. 4 SGB XI)

<b>Pflegestufe</b>	<b>Leistungen bis 31.12.2014 pro Monat</b>	<b>Leistungen ab 01.01.2015 pro Monat</b>
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	2.557 € (bis 10.228 € wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)	4.000 € (bis 16.000 € wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)
PS I, II, III	2.557 € (bis 10.228 € wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)	4.000 € (bis 16.000 € wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – vor allem demenziell erkrankte Menschen

- dient der Förderung und dem Ermöglichen einer individuellen Anpassung des Wohnraums eines pflegebedürftigen Menschen oder eines Menschen, der in seiner Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt ist

# TAGES- UND NACHTPFLEGE (§ 41 SGB XI)

<b>Pflegestufe</b>	<b>Leistungen bis 31.12.2014 pro Monat</b>	<b>Leistungen ab 01.01.2015 pro Monat</b>
PS 0 (mit Demenz*)	Kein Anspruch	231 €
PS I	450 €	468 €
PS I (mit Demenz*)	450 €	689 €
PS II	1.100 €	1.144 €
PS II (mit Demenz*)	1.100 €	1.298 €
PS III	1.550 €	1.612 €
PS III (mit Demenz*)	1.550 €	1.612 €

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – vor allem demenziell erkrankte Menschen

- Tages- /Nachtpflege = zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung
- ab 01. Januar können die Leistungen der Tages- und Nachtpflege neben Pflegesachleistungen / Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden

# KURZZEITPFLEGE (§ 42 SGB XI)

Pflegestufe	Leistungen bis 31.12.2014 p.a.	Leistungen ab 01.01.2015 p.a.
PS 0 (mit Demenz*)	Kein Anspruch	1.612 € für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 4 Wochen
PS I, II, III	1.550 € für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 4 Wochen	1.612 € für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu 4 Wochen

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – vor allem demenziell erkrankte Menschen

- pflegebedürftige Menschen, die in einer Krisensituation in der häuslichen Versorgung oder nach einem Krankenhausaufenthalt einer Pflege bedürfen in stationären Einrichtungen für einen begrenzten Zeitraum
- Leistungsbetrag für Verhinderungspflege kann ab dem 01.01.2015 auch für die Leistungen der Kurzzeitpflege bis maximal der doppelten Leistungsbeträge der Kurzzeitpflege (3.224 €) eingesetzt werden
- Zeit für Inanspruchnahme kann ebenfalls ab Stichtag von 4 Wochen auf 8 Wochen angehoben werden

# VOLLSTATIONÄRE PFLEGE (§ 43 SGB XI)

<b>Pflegestufe</b>	<b>Leistungen bis 31.12.2014 pro Monat</b>	<b>Leistungen ab 01.01.2015 pro Monat</b>
PS 0	Kein Anspruch	Kein Anspruch
PS I	1.023 €	1.064 €
PS I (mit Demenz*)	1.023 €	1.064 €
PS II	1.279 €	1.330 €
PS II (mit Demenz*)	1.279 €	1.330 €
PS III	1.550 €	1.612 €
PS III (mit Demenz*)	1.550 €	1.612 €
Härtefall	1.918 €	1.995 €
Härtefall (mit Demenz*)	1.918 €	1.995 €

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – vor allem demenziell erkrankte Menschen

- Leistungen der vollstationären Pflege dienen zur Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen, die dauerhaft in einer stationären Pflegeeinrichtung betreut werden

# LEISTUNGEN IN EINRICHTUNGEN DER BEHINDERTENHILFE (§ 43A SGB XI)

- Anstieg der Abgeltung der pflegebedingten Aufwendungen von 256 € auf künftig 266 €

# ZUSÄTZLICHE BETREUUNGS- UND ENTLASTUNGSLEISTUNGEN (§ 45B SGB XI)

<b>Pflegestufe</b>	<b>Leistungen bis 31.12.2014 pro Monat</b>	<b>Leistungen ab 01.01.2015 pro Monat</b>
PS 0, I, II oder III (ohne erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz**)	Kein Anspruch	104 €
PS 0, I, II, oder III (mit dauerhafter erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz**, Grundbetrag)	100 €	104 €
PS 0, I, II oder III (mit dauerhafter erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz**, erhöhter Betrag)	200 €	208 €

\*\* = psychisch, behinderte oder demenziell erkrankte Menschen



# ZUSÄTZLICHE BETREUUNGS- UND ENTLASTUNGSLEISTUNGEN (§ 45B SGB XI)

- Implementierung einer Regelung im benannten Paragraphen bezüglich der Erstattung der Aufwendungen, wenn für die Finanzierung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen Mittel der Verhinderungspflege eingesetzt werden
- Zusätzlich erhalten Pflegebedürftige ohne erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenzen eine Erstattung der Aufwendungen in Höhe von 104 € ab dem 01.01.2015
- Planung einer weiteren Kombinationsleistung
  - 40 % der zustehenden Sachleistungsbeträge können auch für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen eingesetzt werden
  - Ambulante Pflegesachleistungen sind hierbei vorrangig zu behandeln
  - Gegenüberstellung der Kombinationsleistung und des Pflegegeldes

# WEITERENTWICKLUNG DER VERSORGUNGSSTRUKTUREN (§ 45C SGB XI)

Ab dem 01.01.2015 wird der Begriff des „**niederschweligen Entlastungsangebotes**“ eingeführt.

Voraussetzung:

- Pflegebedürftige im Sinne § 45a SGB XI mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung
- Pflegebedürftige, die nicht § 45a SGB XI erfüllen, aber mind. PS I zugesprochen bekommen haben

Angebot:

- Hauswirtschaftliche Unterstützung
- Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Herausforderungen des Alltags
- Eigenverantwortliche Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen

Ziel:

Entlastung von Angehörigen und anderen Nahestehenden in ihrer Eigenschaft als Pflegende

# ÜBERGANGSREGELUNG (§ 123 SGB XI)

- Voraussetzung:
  - Versicherte mit eingeschränkter Alltagskompetenz ohne gleichzeitige Pflegestufe
- Leistungen ab dem 01.01.2015:
  - Pflegegeld = 123 € (zuvor 120 €)
  - Sachleistungen = 231 € (zuvor 225 €)
  - Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (§ 38a SGB XI)
  - Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)
  - Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI)
  - Tages- und Nachtpflege (§ 41 SGB XI) bis zu 231 € p. Monat
  - Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)
  - Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI)
  - Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen bis zu 10.000 € (§ 45e SGB XI)

# BEITRAGSSATZ, BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE (§ 55 SGB XI)

Anstieg des Beitragssatzes von 2,05 v.H. auf 2,35 v.H.

# BEISPIEL 1

Versicherte Person in der PS 0 nimmt Kurzzeitpflege nach einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch. Die 83 Jährige Person wird vom MDK auf Grund einer schweren demenziellen Erkrankung als, in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt, eingestuft.

Rechenbeispiel:

<b>Leistungsart</b>	<b>Januar 2014</b>	<b>Januar 2015</b>
Pflegegeld	120 € p. Monat	123 € p. Monat
Grundbetrag für zusätzliche Betreuungsleistungen	100 € p. Monat	bis zu 104 € p. Monat
einen Monat in Anspruch genommen (Januar)	bis zu 220 €	bis zu 227 €

# BEISPIEL 1

<b>Leistungsart</b>	<b>Februar 2014</b>	<b>Februar 2015</b>
Kurzzeitpflege nach Krankenhausaufenthalt	kein Anspruch	bis zu 1.612 €
Pflegegeld	120 € p. Monat	bis zu 61,50 € für 4 Wochen (Hälfte des Pflegegeldes)
Grundbetrag für zusätzliche Betreuungsleistungen	bis zu 100 € p. Monat	bis zu 104 € p. Monat
4 Wochen in Anspruch genommen (Februar)	Bis zu 220 €	Bis zu 1777, 50 €
<b>Leistungsart</b>	<b>2014 (März bis Dezember)</b>	<b>2015 (März bis Dezember)</b>
Pflegegeld	120 € p. Monat	123 € p. Monat
Grundbetrag für zusätzliche Betreuungsleistungen	bis zu 100 € p. Monat	bis zu 104 € p. Monat
Zehn Monate in Anspruch genommen (März bis Dezember)	bis zu 2.200 €	bis zu 2.270 €

# BEISPIEL 1

Gesamter Anspruch an Leistungen für Frau Mustermann, 83 Jahre für das Kalenderjahr 2014 und 2015:

<b>Leistungsart</b>	<b>2014 (gesamtes Kalenderjahr)</b>	<b>2015 (gesamtes Kalenderjahr)</b>
Leistungen im Kalenderjahr	bis zu 2.640 €	bis zu 4.274,50 €



# BEISPIEL 2

Eine versicherte Person mit PS 0 wird in einer ambulanten Wohngruppe betreut. Der Versicherte wird von einem ambulanten Pflegedienst betreut und unterstützt in der Verrichtung der dinge des alltäglichen Lebens. Herr M. ist demenziell erkrankt.

Rechenbeispiel:

<b>Leistungsart</b>	<b>Januar 2014</b>	<b>Januar 2015</b>
Pflegesachleistungen (für ambulanten Pflegedienst)	bis zu 225 € p. Monat	bis zu 231 € p. Monat
zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen	Kein Anspruch	205 € p. Monat
Zwölf Monate in Anspruch genommen	bis zu 2.700 €	bis zu 5.232 €

# BEISPIEL 3

Eine pflegebedürftige Person mit der Pflegestufe I wird durch einen ambulanten Pflegedienst betreut. Herr B. erhält Pflegesachleistungen.

Rechenbeispiel:

<b>Leistungsart</b>	<b>Januar 2014</b>	<b>Januar 2015</b>
Pflegesachleistungen	bis zu 450 € p. Monat	bis zu 468 € p. Monat
Zwölf Monate in Anspruch genommen	bis zu 5.400 €	bis zu 5.616 €

# BEISPIEL 4

Eine pflegebedürftige Person mit Pflegestufe III lebt in einer Einrichtung der vollstationären Versorgung.

Rechenbeispiel:

<b>Leistungsart</b>	<b>Januar 2014</b>	<b>Januar 2015</b>
Leistungen bei vollstationärer Pflege	pauschal 1.550 € p. Monat	pauschal 1.612 € p. Monat
Zwölf Monate in Anspruch genommen	bis zu 18.600 €	bis zu 19.344 €

# KRITIK

- Unklare Finanzierung und Kombinationsmöglichkeiten an einzelnen Stellen im stationären Bereich
- Fehlender Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Einsetzen des Pflegevorsorgefonds (ca. 1,2 Milliarden Euro fehlen bei den pflegenden Angehörigen und den zu Pflegenden lt. Sozialverband VdK Deutschland)
- Fehlender Finanzausgleich durch priv. Pflegeversicherer
- Rentenrechtliche Anerkennung von Pflegezeit in PS 0 fehlt

# FAZIT

Das Gesetz zur Stärkung der Pflege 1. Teil, welches am 01.01.2015 in Kraft tritt, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Menschen mit erheblichen Einschränkungen in ihrer Alltagskompetenz, hier vorrangig demenziell erkrankte Menschen, psychisch erkrankte Menschen und behinderte Personen, haben einen besseren und einfacheren Zugang zu Leistungen und Unterstützungen. Die Anhebung der Leistungsbeträge um ca. 4% stellt eine gute und wichtige Brücke dar, um ein Leben in Selbstbestimmung zu führen.

Gleichzeitig erhalten Personen mit physischen Erkrankungen, unter Berücksichtigung einer anerkannten Pflegestufe die Möglichkeit zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Auch die verschiedenen Möglichkeiten der Kombinationen einzelner Leistungen führt zu einer Individualisierung und Flexibilisierung der Pflege im häuslichen und ambulanten Bereich, und entlastet Angehörige und den zu Pflegenden nahestehenden Personen.

Andererseits muss festgehalten werden, dass im stationären Bereich noch einige Fragen zu klären sein werden. Wie zum Beispiel die Möglichkeit der Kombination von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für im stationären Bereich betreuten Personen. Auch die Frage nach dem neu zu bewertenden Pflegebedürftigkeitsbegriff ist nicht abschließend und genügend geklärt. Weiterhin offen bleibt die Regelung der Höhe der Lohnausgleichszahlung.

# QUELLENANGABE

1. [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)
2. [www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)
3. [www.hcm-magazin.de](http://www.hcm-magazin.de)
4. [www.kv-media.de](http://www.kv-media.de)
5. [www.vdk.de](http://www.vdk.de)
6. **DS 18/2909 vom 15.10.2014**

Angaben in diesem Dokument sind ohne Gewähr.

AURISCARE GmbH  
Taubenstraße 20  
10117 Berlin  
T. (030) 2062 7919 - 0  
[www.auriscare.de](http://www.auriscare.de)